



17.10.2017

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Referenz/Aktenzeichen: Q362-0871

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Anlass und wesentliche Bestandteile der Revision	4
2.1	Hauptgründe für die Revision	4
2.2	Grundzüge des Änderungsentwurfs	5
3	Verhältnis zum internationalen Recht	5
4	Erläuterung der Änderungen	6
4.1	Abschnitt 4 und Artikel 11a	6
4.1.1	4. Abschnitt	6
4.1.2	Titel von Artikel 11a	6
4.1.3	Absatz 1	6
4.1.4	Absatz 4	6
4.2	Anhänge	7
4.2.1	Anhang 1.1, Ziffer 3	7
4.2.2	Anhang 1.1, Ziffer 5	8
4.2.3	Anhang 1.2a, Ziffer 1	8
4.2.4	Anhang 1.4	8
4.2.5	Fussnote 63	8
5	Änderungen anderer Erlasse	9
6	Auswirkungen	9
6.1	Auswirkungen auf den Bund	9
6.2	Auswirkungen auf die Kantone	9
6.3	Auswirkungen auf die Bauherren	9
6.4	Auswirkungen auf die Inhaber von Anlagen im Geltungsbereich der StFV	10
6.5	Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung	10

1 Einleitung

Die Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV; SR 814.012) ist eine Konkretisierung von Artikel 10 (Katastrophenschutz) des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Sie bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen. Sie gilt für Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen, für Betriebe mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen sowie für Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden und für Rohrleitungsanlagen.

Die Zunahme der Siedlungsdichte in der Umgebung von Störfallanlagen hat in den letzten 20 Jahren die Störfallrisiken ansteigen lassen. Um eine unkontrollierte Erhöhung des Risikos zu vermeiden, benötigt es eine gute Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge im Rahmen der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung sowie bei Neubauprojekten in bestehenden Bauzonen, welche sich in der Umgebung von Anlagen im Geltungsbereich der StfV befinden.

Heute ist die Durchführung der Koordination im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung in der StfV über die Umsetzung des am 1. April 2013 in Kraft getretenen Artikels 11a gut geregelt. Was bestehende Bauzonen anbelangt hat das Verursacherprinzip zur Folge, dass die Störfallvorsorge in der Regel nicht oder erst zu spät im Rahmen der Baubewilligungsverfahren berücksichtigt wird. So sind Einsprachen gegen Bauprojekte das einzige Druckmittel zur Wahrung der Interessen der Anlageninhaber, was weder im Interesse der Bauherren noch im Interesse der Inhaber ist. Daher ist es wichtig, dass die Koordination möglichst früh im Baubewilligungsverfahren greifen kann. Dies soll mit der vorliegenden Revision geregelt werden.

Gemäss Artikel 11a StfV sind Raumplanung und Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu koordinieren. Im Sinne einer Konsensfindung empfiehlt die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge», die Koordination mit der Störfallvorsorge auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Allerdings ist es ohne entsprechende rechtliche Grundlagen nicht möglich, die systematische Berücksichtigung der Koordination mit der Störfallvorsorge in den Baubewilligungsverfahren durchzusetzen.

Bei der Vernehmlassung zur Einführung des Artikels 11a im Jahr 2013 wiesen Industrie und Vollzugsbehörden auf die Frage der Bauprojekte in bestehenden Bauzonen hin und verlangten, dass auch für diese Fälle Lösungen gefunden werden müssen. Sie machten dazu Vorschläge, welche von der Ausweitung des Geltungsbereichs von Artikel 11a auf das Baubewilligungsverfahren bis zu einer Änderung des Störer- bzw. Verursacherprinzips für Neubauten in der Umgebung von der StfV unterstellten Anlagen reichten. Die Industrie und einige Kantone bedauerten überdies, dass die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in Bauzonen nicht in die am 1. Juni 2015 in Kraft getretene Revision der StfV einbezogen wurde. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hatte aber bereits zu Beginn dieser Revision hervorgehoben, dass die Lösung dieses Problems mehr Zeit beanspruche und somit im Rahmen der Revision 2015 nicht berücksichtigt werden konnte.

Das BAFU wies auch darauf hin, dass diese Frage von der Arbeitsgruppe «Neubauten neben StfV-Anlagen» behandelt werde. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bereiche¹ zusammen und ist seit November 2013 in Kraft. Inzwischen hat sie Lösungen zur Entschärfung dieses Konflikts erarbeitet.

¹ Die Arbeitsgruppe «Neubauten neben StfV-Anlagen» setzt sich aus kantonalen Vertreterinnen und Vertretern der Raumplanung und Störfallvorsorge, der Industrie (Swissgas, Gaznat, Scienceindustries, Carbura, SBB) und des Bundes (ARE, BAV, BFE, BAFU) zusammen.

2 Anlass und wesentliche Bestandteile der Revision

2.1 Hauptgründe für die Revision

Das RPG verlangt eine Siedlungsentwicklung nach innen.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Raumentwicklung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) trat am 1. Mai 2014 gleichzeitig mit der Revision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) und anderen technischen Richtlinien zur Umsetzung der Revision in Kraft. Ziel der Revision ist, die Zersiedelung zu begrenzen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Hierfür enthält sie klare Anweisungen. Diese Strategie leitet sich vom Raumkonzept Schweiz ab, das von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam entwickelt wurde und als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe für die künftige Raumentwicklung der Schweiz dient.

Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet, dass die Nutzung in erster Linie an zentralen Lagen in den Städten und wichtigsten Agglomerationen und bei den wichtigsten Bahnhöfen des Landes intensiviert wird. Entsprechend wichtig ist daher eine koordinierte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, weil damit eine Zunahme der Bevölkerungsdichte in der Nähe von Verkehrsträgern, welche ein Risiko darstellen können, einhergehen kann. Die Koordination der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, bei welcher der Bund den Teil Agglomerationsverkehr mitfinanziert hat, ist eines der Ziele der Agglomerationsprogramme im Rahmen der Agglomerationspolitik des Bundes und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz.

Dieses Hinwirken der schweizerischen Raumplanungspolitik auf eine Siedlungsentwicklung nach innen, die es braucht, um die Zersiedelung einzudämmen, führt künftig immer mehr zur Verdichtung in Gebieten, in denen bereits der StFV unterstellte Verkehrswege und Anlagen vorhanden sind. Dies bringt Interessenkonflikte mit sich, sodass eine sorgfältige Koordination zwischen den Stakeholdern erforderlich wird, um wirksame und für alle annehmbare Lösungen zur Kontrolle der Störfallrisiken zu finden.

Die Industrie und einige Kantone wünschen eine Ausweitung des Geltungsbereichs von Artikel 11a StFV.

Ein Anliegen der Industrie und einiger kantonaler Vollzugsbehörden betrifft das Thema der Neubauten in der Umgebung von Anlagen im Geltungsbereich der StFV. Mit dem am 1. April 2013 in Kraft getretenen neuen Artikel 11a StFV wird die nach geltendem Recht bestehende Koordinationspflicht im Bereich der Raumplanung (insbesondere bei Neueinzonungen und Aufzonungen) näher erläutert. Die Industrie und einige kantonale Vollzugsbehörden bedauerten, dass die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in bestehenden Bauzonen nicht in die am 1. Juni 2015 in Kraft getretene Revision der StFV einbezogen wurde und wünschen eine entsprechende Revision von Artikel 11a StFV.

Wirkungsanalyse zur Umsetzung von Artikel 11a StFV

Eine Wirkungsanalyse zur Umsetzung von Artikel 11a StFV, die im Auftrag des BAFU durchgeführt und von der Arbeitsgruppe «Neubauten neben StFV-Anlagen» begleitet wurde, hat ergeben, dass Artikel 11a in den meisten Kantonen korrekt umgesetzt wird. Sie zeigt aber auch ein Verbesserungspotenzial und liefert 13 Empfehlungen zur Verbesserung der Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge. Kantonale Vertreterinnen und Vertreter der Raumplanung und Störfallvorsorge, der Industrie und des Bundes, unter anderem des Bundesamts für Raumentwicklung ARE, priorisierten diese Empfehlungen an einem Workshop. Die Massnahme «Konsultation der Fachstellen für Störfallvorsorge bei Baubewilligungsverfahren» hat sich als Empfehlung mit der höchsten Priorität herausgeschält.

Die Arbeitsgruppe «Neubauten neben StFV-Anlagen» erachtet die Umsetzung dieser Massnahme mit einer Revision der StFV als wichtig. Die Geschäftsleitungen von BAFU und ARE stimmten einer Revision der StFV unter der Voraussetzung zu, dass es sich dabei um eine Konsultation ohne Abschwächung des Verursacherprinzips handelt.

2.2 Grundzüge des Änderungsentwurfs

Mit dem revidierten Artikel 11a wird die Koordinationspflicht auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten ausgedehnt, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen, die von der Störfallvorsorge betroffen sind, zu fördern. Hierfür ist das Informationsdefizit zu beheben, das bei Bauherren und Baubewilligungsbehörden hinsichtlich Störfallrisiken im Zusammenhang mit Bauprojekten besteht, welche in den Konsultationsbereichen von Anlagen im Geltungsbereich der StFV geplant sind und eine erhebliche Erhöhung des Risikos mit sich bringen können. Zudem ist das Vorgehen festzulegen, das den Bauherren aufzeigt, bei welchen Projekten und zu welchem Zeitpunkt sie bei der kantonalen Vollzugsbehörde der StFV eine Beratung einholen müssen. Werden die Bauherren früh genug über Störfallrisiken und für ihr Projekt geeignete Massnahmen zur Risikominderung informiert, setzen sie diese Massnahmen häufig von sich aus um oder finden mit dem Inhaber der betreffenden unterstellten Störfallanlage einen Kompromiss zur Aufteilung der Kosten für diese Massnahmen. Daher ist es wichtig, Interessenkonflikte zu thematisieren, bevor die Bauherren viel Geld in die Erstellung der Bauten investiert haben und einfache Lösungen zur Risikominderung nachträglich nicht mehr möglich sind. Im Falle einer geltenden Bauzone und eines darin geplanten zonenkonformen Bauprojekts sind die Baubewilligungsbehörden beziehungsweise die Bauherren von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, Empfehlungen der kantonalen Vollzugsbehörde der StFV umzusetzen. Es handelt sich somit um eine Verfahrensvorschrift.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Es bestehen keine Wechselwirkungen oder Widersprüche mit dem internationalen oder dem europäischen Recht.

4 Erläuterung der Änderungen

4.1 Abschnitt 4 und Artikel 11a

4.1.1 4. Abschnitt

Der 4. Abschnitt «Aufgaben der Kantone» wurde nach Artikel 11a verschoben. Zwischen Artikel 11 und Artikel 11a wurde ein neuer Abschnitt 3a mit der Überschrift «Koordination mit raumwirksamen Tätigkeiten» eingeschoben, da sich die Koordination mit raumwirksamen Tätigkeiten sowohl an die kantonalen Vollzugsbehörden wie auch an die Bundesvollzugsbehörden richtet. Die aktuelle Einordnung von Artikel 11a unter Abschnitt 4 «Aufgaben der Kantone» hat mehrfach zu Verständnisproblemen geführt. Mit der Einleitung «Koordination mit raumwirksamen Tätigkeiten» anstelle von «Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung» erweitert Artikel 11a die Koordinationspflicht auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der StFV, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen zu fördern, namentlich im Rahmen der Baubewilligungsverfahren oder sogar auf Ebene der Projektplanung.

4.1.2 Titel von Artikel 11a

Der Titel von Artikel 11a wurde gelöscht, da die Notwendigkeit der Koordination über die Richt- und Nutzungsplanung hinaus ausgeweitet wird. Dies wird nun mit dem Titel von Abschnitt 3a zum Ausdruck gebracht.

4.1.3 Absatz 1

Dieser Absatz wird ergänzt durch: «... sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.». Analog zur Waldverordnung (WaV, Art. 15 Abs. 3; SR 921.01) und zur Wasserbauverordnung (WBV, Art. 21 Abs. 3; SR 721.100.1) wird mit diesem Zusatz die Koordinationspflicht auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten ausgedehnt, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen zu fördern.

4.1.4 Absatz 4

Einfügung eines neuen Absatzes 4: «Die kantonale Vollzugsbehörde berät den Bauherrn bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können.»

Diese Bestimmung hat zum Ziel, dass die kantonale Vollzugsbehörde der StFV das Informationsdefizit behebt, indem sie den Bauherren neuer, risikorelevanter Bauprojekte in den Konsultationsbereichen von der StFV unterstellten Anlagen berät.

Das Informationsdefizit wird dadurch behoben, dass die kantonale Vollzugsbehörde der StFV dem Bauherrn die Ergebnisse ihrer Risikoabschätzung mitteilt, welche mit den hierfür entwickelten und den Kantonen zur Verfügung stehenden Instrumenten (RCAT, Screening Tools usw.) erstellt wurde. Die kantonale Vollzugsbehörde äussert sich zur Risikoerhöhung und weist den Bauherrn auf die verschiedenen Objektschutz- oder Raumplanungsmassnahmen hin, die ergriffen werden könnten, um gegebenenfalls die mit dem Projekt verbundene Erhöhung des Risikos zu begrenzen oder zu vermeiden. Sollte sich erweisen, dass das Risiko trotz Berücksichtigung möglicher Schutzmassnahmen zu stark ansteigt oder sollte sich der Bauherr für die Berücksichtigung solcher Massnahmen nicht offen zeigen, empfiehlt die kantonale Vollzugsbehörde der StFV dem Bauherrn, sich mit dem Inhaber der betroffenen StFV-Anlage in Verbindung zu setzen, damit dieser den Kurzbericht oder die Risikoermittlung nach Artikel 8a StFV nachführt und anschliessend von sich aus der Vollzugsbehörde der StFV zur Beurteilung unterbreitet. Bei stationären Anlagen ist die kantonale Vollzugsbehörde zuständig, bei Anlagen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, die Vollzugsbehörde des Bundes.

Schutzmassnahmen, welche die Erhöhung des Risikos potenziell begrenzen können, sind wesentlich wirksamer und vor allem auch weniger kostspielig, wenn sie bereits in der Phase der Projektkonzeption einbezogen werden. Deshalb muss die Beratung der kantonalen Vollzugsbehörde vor der Einreichung des Baugesuchs geschehen. Daher ist ein zuverlässiges Verfahren festzulegen, mit dem die Bauherren bei der Planung eines Neubaus in einer Bauzone im Konsultationsbereich einer StfV-Anlage möglichst einfach bestimmen können, ob sie sich an die kantonale Vollzugsbehörde der StfV wenden müssen oder nicht. Mit anderen Worten müssen sie leicht abschätzen können, ob ihr Projekt voraussichtlich eine erhebliche Erhöhung des Störfallrisikos mit sich bringt. Der Bauherr muss dabei eigenverantwortlich bei der kantonalen Vollzugsbehörde der StfV ein Beratungsbegehren stellen, wenn sein Projekt zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führt.

Ein mögliches Vorgehen könnte darin bestehen, in den Baugesuchsunterlagen in einem eigenen Abschnitt «Koordination mit der Störfallvorsorge» Kriterien für die Risikorelevanz von Bauprojekten (siehe unten) anzugeben.

Die kantonalen Vollzugsbehörden der StfV könnten auch in Zusammenarbeit mit den kantonalen Raumplanungsbehörden proaktiv – im Sinne der Sensibilisierung – an Gemeinden herantreten, in denen bestimmte Bauzonen letztendlich ein Störfallrisiko mit sich bringen, wenn sie überbaut würden. Dies könnte schriftlich oder über Informationsveranstaltungen erfolgen, wie sie in einigen Kantonen nach 2013 anlässlich der Umsetzung von Artikel 11a StfV bereits stattgefunden haben.

Einige Kantone haben bereits Verfahren eingeführt, welche die Berücksichtigung der Störfallvorsorge im Rahmen von Baubewilligungsverfahren verlangen. Zum Beispiel hat der Kanton Zürich in seinen kantonalen Richtplan eine Bestimmung aufgenommen, die von den Gemeindebehörden verlangt, dass sie Grundeigentümer informieren, deren Grundstücke ganz oder teilweise in den Konsultationsbereichen von der StfV unterstellten Anlagen liegen. Der Kanton Basel-Stadt hat über eine kantonale Weisung eine Pflicht zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in bestehenden öffentlichen Bauzonen eingeführt.

Das BAFU entwickelt derzeit im Rahmen eines 2016 gestarteten Forschungsprojekts, das voraussichtlich 2017 abgeschlossen wird, Kriterien zur Beurteilung der Risikorelevanz von Bauprojekten. Mit diesen einfach anwendbaren Kriterien sollen die Bauherren bestimmen können, für welche Bauprojekte eine Beratung der kantonalen Vollzugsbehörde der StfV erforderlich ist. Diese Kriterien werden bei der Revision der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge», die gleichzeitig mit der vorliegenden Revision der StfV erfolgen wird, aufgenommen. Mit geeigneten Kriterien lässt sich der Arbeitsaufwand der kantonalen Vollzugsbehörde begrenzen, da diese nur die relevantesten Fälle zu beurteilen haben.

Zudem erarbeitet das BAFU auch Kriterien für Objektschutzmassnahmen, welche den Kantonen beim Beraten der Bauherren die Aufgabe ebenfalls erleichtern sollen.

In welcher Weise die kantonalen Vollzugsbehörden die Bauherren gemäss Artikel 11 Absatz 4 StfV beraten, wird aber ihnen überlassen.

4.2 Anhänge

Bei einigen Anhängen sind Anpassungen erforderlich, die in die vorliegende Revision miteinbezogen werden:

4.2.1 Anhang 1.1, Ziffer 3

Verbindungen mit Chrom in sechswertiger Form haben einen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK) von 0.005 mg/m^3 , wie dem von der Suva herausgegebenen Dokument «Grenzwerte am Arbeitsplatz (2017)» zu entnehmen ist. Gemäss den Kriterien der Tabelle 5 im Anhang 1 StfV sind diese Verbindungen somit als hochaktive Stoffe (HAS) einzustufen, weshalb für sie eine Mengenschwelle von 20 kg gilt. Um bei der Umsetzung der Verordnung die Verhältnismässigkeit zwischen Vollzugaufwand und

erhofftem Sicherheitsgewinn zu wahren sowie mit Blick auf die beabsichtigte Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), die ab 2021 die Verwendung sechswertiger Chromverbindungen auf spezifische Anwendungen beschränken wird, ist es sinnvoll, die Mengenschwelle für Verbindungen mit sechswertigem Chrom bei 200 kg zu behalten. Die Mengenschwelle von 200 kg entspricht der heute gültigen Mengenschwelle gemäss Vollzugshilfe «Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung (StFV) 2017». Somit sind diese Verbindungen in die Ausnahmeliste der StFV aufzunehmen.

4.2.2 Anhang 1.1, Ziffer 5

Die Kategorien 1 und 2 der krebserzeugenden, erbgutschädigenden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (CMR-Stoffe) sind zu ersetzen durch 1A und 1B. Seit 2016 werden CMR-Stoffe aufgrund des Globally Harmonized Systems (GHS) und der CLP-Verordnung («CLP» steht für «classification, labelling and packaging») in die drei Kategorien 1A, 1B und 2 eingeteilt.

4.2.3 Anhang 1.2a, Ziffer 1

Der Anhang 1.2a StFV wurde mit der Revision vom 1. Juli 2015 eingeführt. Mittlerweile wurde für die Referenzierung des gesamten Schienennetzes eine einheitliche Basis eingeführt, nämlich das minimale Datenmodell „Schienennetz (GeoIV-ID 98.1)“. Dieses Datenmodell ist behördenverbindlich und musste daher zwingend für die Referenzierung des Schienennetzes angewandt werden.

Die bislang im Anhang 1.2a StFV angewandte Identifizierung mittels Strecke und Abschnitt wird nicht mehr eingesetzt und Neubaustrecken wie der Gotthardbasistunnel werden im alten Identifizierungssystem nicht nachgeführt. Mit der Einführung des neuen Datenmodells wurden teilweise auch Streckennummern geändert. Eine eindeutige Identifizierung wäre durch mögliche Doppelspurigkeiten somit nicht mehr möglich gewesen. Der Anhang 1.2a musste deshalb komplett überarbeitet werden.

Die Geoinformationen zum GeoIV-ID 98.1 sind auf dem Geoportal des Bundes öffentlich zugänglich. Dadurch kann mit den Angaben aus dem komplett überarbeiteten Anhang 1.2a StFV das StFV-relevante Schienennetz durch Dritte in geografischen Informationssystemen (GIS) einfach abgebildet werden. Dies war bislang nur mit erheblichem Aufwand und Detailkenntnissen des Schienennetzes möglich.

Die GeoIV-kompatible Auflistung des Schienennetzes im Anhang 1.2a StFV ist zudem Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes gemäss Artikel 20 Absatz 1 StFV.

4.2.4 Anhang 1.4

Die Angabe «nur wenn nicht mit Insekten-Vektoren gearbeitet wird» ist in der Bemerkungsspalte bei «Östliche Pferdeenzephalomyelitis» anzufügen. Das Virus, das die Östliche Pferdeenzephalomyelitis verursacht, ist nur über Insekten-Vektoren übertragbar. Eine Anlage kann vom Geltungsbereich der StFV ausgenommen werden, wenn dieses Virus im Labor ohne Insekten-Vektoren verwendet wird, weil es sich in diesem Fall nicht ausbreiten kann. Diese ergänzende Angabe ist für die kantonalen Behörden wichtig, damit sie eine Anlage vom Geltungsbereich der StFV befreien können, sofern keine Insekten-Vektoren verwendet werden.

4.2.5 Fussnote 63

Mit der Änderung von Fussnote 63 wird der Verweis auf das geltende europäische Recht (EU 2016/1179) aktualisiert.

5 Änderungen anderer Erlasse

Im Zusammenhang mit dieser Revision sind keine Änderungen anderer Erlasse erforderlich.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die kantonalen Vollzugsbehörden der StFV müssen Bauherren beraten, die in den Konsultationsbereichen entlang netzförmiger Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Rohrleitungsanlagen und Verkehrswege) risikorelevante Objekte erstellen wollen. Damit steigt die Arbeitsbelastung der Bundesbehörden nicht. Im Vergleich zur derzeit in der Planungshilfe empfohlenen freiwilligen Koordination bei bestehenden Bauzonen dürfte sich der Aufwand für die Bundesbehörden mit der Revision sogar vermindern, da die Bauherren oder die Kantone nur noch diejenigen Projekte gemäss den Kriterien für die Risikorelevanz von Bauprojekten beurteilen müssen. Somit werden viele Projekte nicht mehr den Bundesbehörden zur Beurteilung unterbreitet.

Die Umsetzung der Revision wird zur Folge haben, dass die Inhaber von Anlagen im Geltungsbereich der StFV die gemäss Artikel 8a StFV nachgeführten Risikoermittlungen zu einem früheren Zeitpunkt im Prozess, das heisst vor Beginn der Bauphase, vorlegen können. Dies ermöglicht den Vollzugsbehörden des Bundes bei den wirklich risikorelevanten Projekten bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Prozess Stellung nehmen zu können.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Mit der Pflicht die Bauherren bei bestimmten Bauprojekten zu beraten, steigt die Arbeitsbelastung der kantonalen Vollzugsbehörden an. Die Kantone müssen zudem ein Verfahren festlegen, mit dem die Bauherren bei der Planung eines Neubaus in einer bestehenden Bauzone im Konsultationsbereich einer StFV-Anlage auf einfache Art bestimmen können, ob sie sich an die kantonale Vollzugsbehörde der StFV wenden müssen oder nicht.

Die Festlegung geeigneter Triagekriterien für die Risikorelevanz von Bauprojekten in der Planungshilfe soll es den Bauherren ermöglichen, auf einfache Art zu bestimmen, ob eine Beratung bei der kantonalen Vollzugsbehörde erforderlich ist. Diesen Kriterien kommt eine wichtige Bedeutung zu, um den Arbeitsaufwand auf die tatsächlich relevanten Fälle zu beschränken.

Dank diesem Verfahren sollte mit der Zeit eine Verminderung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den betroffenen Parteien resultieren, womit letztlich auch der Einbezug der kantonalen Vollzugsbehörden bei Rechtsstreitigkeiten abnehmen und sich der Aufwand entsprechend verringern wird. Damit den kantonalen Vollzugsbehörden die Arbeit erleichtert wird, erarbeitet das BAFU zurzeit Kriterien für Objektschutzmassnahmen. Diese Kriterien sollten den Aufwand der kantonalen Vollzugsbehörden für die Beratung der Bauherren reduzieren, weil ihnen damit ein «gebrauchsfertiger» Katalog von Massnahmen zur Verfügung gestellt werden soll.

Unverändert bleibt die Arbeitsbelastung für Kantone, die bereits Verfahren eingeführt haben, welche verlangen, dass die Störfallvorsorge im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für Projekte in Bauzonen in der Umgebung von StFV-Anlagen berücksichtigt wird.

6.3 Auswirkungen auf die Bauherren

Bauherren müssen bei der kantonalen Vollzugsbehörde der StFV ein Beratungsbegehren stellen, wenn ihr Projekt risikorelevant ist. Damit ergibt sich für sie eine zusätzliche Aufgabe mit mehr Verantwortung. Die Berücksichtigung der Störfallrisiken zu einem frühen Zeitpunkt in den Baubewilligungsprozessen bietet jedoch die Möglichkeit, vor Einreichung des Baugesuchs geeignete Massnahmen und bestenfalls einen Konsens zwischen dem Bauherrn und dem Inhaber der StFV-Anlage zu finden. Damit liessen sich zweifellos Interessenkonflikte und die

damit verbundenen rechtlichen Schritte vermeiden. Daher sollte diese Revision letztlich für die Bauherren von Vorteil sein, weil sie die Rechtsstreitigkeiten mit den Inhabern einer der StfV unterstellten Anlage deutlich vermindern und folglich auch die damit verbundenen beträchtlichen Kosten und Aufwände senken sollte.

6.4 Auswirkungen auf die Inhaber von Anlagen im Geltungsbereich der StfV

Diese Revision hat für sämtliche Inhaber von Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen positive wirtschaftliche Auswirkungen hinsichtlich Transparenz, Risikoverminderung, Rechtssicherheit, Gleichbehandlung der Inhaber von der StfV unterstellten Anlagen und der konsequenten Anwendung des Störer- bzw. Verursacherprinzips. Für die Inhaber einer der StfV unterstellten Anlage hat die Revision zur Folge, dass sie Risikoermittlungen (oder Kurzberichte) zu einem früheren Zeitpunkt erstellen oder nachführen müssen als bis anhin. Doch wie bereits weiter oben dargelegt wurde, ermöglicht die Koordination zu einem frühen Zeitpunkt in den Raumplanungsprozessen eine Verminderung der Interessenkonflikte mit den Bauherren. Zudem bietet sie die Möglichkeit, auf das Ermitteln von Schutzmassnahmen Einfluss zu nehmen. Dies kann zu deutlich geringeren Kosten führen, weil diese bereits ab Baubeginn mit einbezogen werden können. Ohne die vorliegende Revision von Artikel 11a StfV müssen die Inhaber gleichwohl die Kurzberichte und Risikoermittlungen gemäss Artikel 8a StfV nachführen. Doch findet dieser Schritt meistens zu spät im Prozess statt, was zur Folge hat, dass das Ergreifen von Massnahmen komplizierter und wesentlich teurer wird. Eine bessere Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge vermindert somit langfristig die Kosten für potenzielle Änderungen infolge der Siedlungsentwicklung in der Umgebung von Anlagen im Geltungsbereich der StfV und der damit einhergehenden Interessenkonflikte. Aus diesen Gründen ist die Änderung von Artikel 11a StfV aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

6.5 Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung

Im Zusammenhang mit der Siedlungsverdichtung lässt sich bei Bauprojekten in der Umgebung von der StfV unterstellten Anlagen im Sinne des Vorsorgeprinzips mit einer frühzeitigen Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge die Erhöhung des Risikos vermeiden oder begrenzen und damit ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung aufrechterhalten.